

Satzungen des Gemeindeverbands "Bevölkerungsschutz und Zivilschutz aargauSüd"

A. GRUNDLAGEN

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Gemeindeverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutz aargauSüd", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss den §§ 9 und 19 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 4. Juli 2006 (Stand 1. Januar 2017) und den §§ 74–82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2014).

² Der Verband hat seinen Sitz in Teufenthal

³ Leitgemeinde des Verbands ist die Gemeinde Teufenthal

⁴ Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Zweck

¹ Der Verband erfüllt für seine Mitgliedergemeinden die nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erforderlichen Aufgaben im Bevölkerungsschutz. Er stellt insbesondere eine zweckmässige Organisation auf und beschafft das gemeinsame Material (mobiles Inventar) und stellt die Einrichtungen zur Verfügung.

² Die einzelnen Gemeinden sind innerhalb ihres Bereichs für die Verwirklichung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich, soweit deren Zuständigkeit nicht auf den Verband übergegangen ist.

§ 3 Mitgliedschaft

¹ Dem Verband gehören die Gemeinden Beinwil am See, Birrwil, Burg, Gontenschwil, Gränichen, Leimbach, Menziken, Oberkulm, Reinach, Teufenthal, Unterkulm und Zetzwil an.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung des Vorstands, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau.

B. ORGANISATION

§ 4 Organe

Organe des Verbands sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

§ 5 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus 12 Mitgliedern. Jede angeschlossene Gemeinde stellt einen Vertreter. Das Präsidium übernimmt der Vertreter der Leitgemeinde. Jeder Gemeindevertreter hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.
- ² Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbands. Er ist die Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz in der Region *aargauSüd*. Dessen Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbands fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich anderen Verbandsorganen oder Verbandsfunktionären vorbehalten sind. Im Übrigen wird auf die besonderen Aufgaben gemäss Reglement des Regionalen Führungsorgans (RFO) und den Organisations- und Zuständigkeitsreglement für die Zivilschutzorganisation (ZSO) verwiesen. Er vertritt den Verband nach innen und aussen.
- ³ Der Vorstand setzt im Rahmen der Budgetkredite die Entschädigungen der Behördenmitglieder, der Verbandsfunktionäre, der Mitglieder des RFO sowie des Kaders der ZSO fest.
- ⁴ Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen sowie Aufgaben delegieren. § 39 des Gemeindegesetzes ist sinngemäss anzuwenden.
- ⁵ Die Leitgemeinde ist zuständig für die Rechnungsführung und die Führung des Sekretariats (inklusive Protokollführung).
- ⁶ Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
- a) die Wahl des Chefs RFO und weiteren RFO-Mitglieder;
 - b) die Wahl des Berufspersonals sowie der Kdt Stv der Miliz;
 - c) den Erlass des Reglements für das RFO und die ZSO;
 - d) die Genehmigung des Organisations- und Zuständigkeitsreglements;
 - e) die Genehmigung der Stellenbeschreibungen und Pflichtenheften für das Berufspersonal;
 - f) die Festlegung des Stellenplans der ZSO;
 - g) die Genehmigung von Budgets, Gemeindebeiträge und Verbandsrechnung;
 - h) die Festlegung der Entschädigungen;
 - i) die Beschlussfassung über Einsätze zugunsten der Gemeinschaft;
 - j) die Vorlage eines jährlichen Rechenschafts- und Tätigkeitsberichts;
 - k) den Abschluss der notwendigen Versicherungen;
 - l) die Antragstellung über Änderung der Satzungen;
 - m) die Antragstellung auf Auflösung des Verbands;
 - n) die Aufnahme weiterer Gemeinden und die Beitrittsbedingungen;
 - o) die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des RFO und der ZSO;
 - p) die Planung und Einrichtung der notwendigen Führungsstandorte auf Antrag des RFO und der ZSO;
 - q) die Überwachung und Koordination der Vorbereitungs- und Planungsarbeiten des RFO und der ZSO;

§ 6 Kontrollstelle

- ¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die einer Finanzkommission der Verbandsgemeinden angehören. Ihre Amtsperiode entspricht derjenigen der Gemeinderäte. Die Wahl erfolgt durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.
- ² Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst, prüft die Rechnung des Verbands und erstattet dem Vorstand bis zum 30. April des Folgejahrs einen schriftlichen Bericht.

§ 7 Geschäftsordnung

- ¹ Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Amtsdauer der Mitglieder der Verbandsorgane entspricht jener der Gemeinderäte.
- ³ Für den Vorstand gilt sinngemäss die Bestimmung des § 42 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.
- ⁴ Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

§ 8 Rechte der Stimmberechtigten und Publikation

- ¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbands fällt. Sie oder eine Vertretung der Antragstellenden ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.
- ² Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbands verlangen.
- ³ Folgende Geschäfte unterliegen dem fakultativen Referendum:
 - Budget und Rechnungen
 - Verpflichtungskredite
 - Erlass und Änderung von Reglementen
 - Satzungsänderungen

Im Übrigen richten sich Initiative und Referendum nach kantonalem Recht.

- ⁴ Beschlüsse des Verbands werden im offiziellen Publikationsmittel der Verbandsgemeinden publiziert.

C. BAULICHE MASSNAHMEN

§ 9 Schutzräume für die Bevölkerung

- ¹ Die gemäss Bundesgesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzräume sind von jeder einzelnen Gemeinde selber zu verwirklichen.
- ² Grundlage für die Erstellung der erforderlichen Schutzplätze bildet die Schutzplatzbilanz des Departments Gesundheit und Soziales (Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz [AMB]).

§ 10 Führungsstandorte

Der geschützte Führungsstandort der ZSO *aargauSüd* ist der Kommandoposten der Gemeinde Reinach.

Der geschützte Führungsstandort des RFO *aargauSüd* ist der Kommandoposten der Gemeinde Unterkulm.

§ 11 Anlagen

¹ Erstellung und Erneuerung von gemeinsamen Anlagen der ZSO erfolgen durch die jeweilige Standortgemeinde. Gemeinsame Anlagen sind im Anhang 1 aufgelistet.

² Für Anlagen, die auch Gemeinden zur Verfügung stehen, die nicht dem Verband angehören, werden hinsichtlich Finanzierung, Erneuerung, Unterhalt und Verwendung besondere Vereinbarungen getroffen.

³ Die Weiterverwendung von nicht mehr benötigten Anlagen muss mit der AMB und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) geregelt werden.

⁴ Rückzahlungen von Investitionsbeiträgen durch das BABS werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen den Verbandsgemeinden zurückerstattet.

⁵ Die vom BABS ausbezahlten jährlichen Pauschalbeiträge für den Betrieb und Unterhalt der Schutzanlagen werden der Verbandsrechnung gutgeschrieben.

§ 12 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

² Das mobile Inventar (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) ist Eigentum des Verbands. Es wird im Materialmodul der zentralen Datenbank des Aargauer Zivilschutzes festgehalten. Dieses ist laufend nachzuführen.

³ Beim Austritt einer Verbandsgemeinde hat diese nur Rückerstattungsrecht auf das noch vorhandene Material (gemäss Verteilschlüssel § 14).

§ 13 Benützungrecht

¹ Die gemeinsam finanzierten oder gemeinsam genutzten Anlagen und das mobile Inventar stehen den Verbandsgemeinden für Zivilschutzzwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

² Die Verbandsgemeinden können im Einvernehmen mit dem Vorstand und nach Rücksprache mit dem ZS Kdt über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen. Allfällige Einnahmen werden der Verbandsrechnung gutgeschrieben.

³ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des BABS und der AMB.

D. FINANZEN

§ 14 Mittelbeschaffung

¹ Die Kosten für die Erneuerung, den Unterhalt und die Wartung der gemeinsamen Zivilschutzanlagen und des mobilen Inventars, die Ausbildung von Schutzdienstpflichtigen sowie die gesamte Organisation und des RFO werden nach Abzug der Einnahmen nach Einwohnerzahlen (31.12. des Vorjahrs) jährlich auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 15 Investitionen

¹ Der Vorstand ist ermächtigt, bauliche Erweiterungen, Renovationen, grössere Reparaturen und andere Investitionen bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 50'000.– zu beschliessen.

² Überschreiten die erforderlichen Investitionen diesen Rahmen, gelten die Bestimmungen von § 95c des Gemeindegesetzes.

§ 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet vorab das Verbandsvermögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen im Durchschnitt der letzten drei Jahre.

§ 17 Rechnungsführung

¹ Die Rechnungsführung obliegt der Leitgemeinde. Sie erhält dafür eine Verwaltungsent-schädigung, welche vom Vorstand in Absprache mit dem Gemeinderat der Leitgemeinde festgelegt wird.

² Der Vorstand stellt den Gemeinden das Budget für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Anteile an die Betriebskosten auf den festgesetzten Termin zu.

³ Die budgetierten Gemeindeanteile werden den Gemeinden bis zum 31. März des Geschäfts-jahrs in Rechnung gestellt.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Streitigkeiten

¹ Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist in erster Instanz eine Vermitt-lungsverhandlung vor der AMB durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Eini-gung, entscheidet der Regierungsrat des Kantons Aargau im Verwaltungsbeschwerde-verfahren.

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufgrund einer verwal-tungsrechtlichen Klage gemäss § 60 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG).

§ 19 Nachträglicher Beitritt

Der nachträgliche Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Die Beitrittsbedingungen werden durch den Vorstand in Übereinkunft mit dem neuen Mitglied ausgehandelt.

§ 20 Austritt und Auflösung

- ¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren, auf Ende eines Jahrs, möglich. Vorbehalten bleibt § 82 des Gemeindegesetzes.
- ² Die austretende Gemeinde hat einzig Anspruch auf Rückerstattung der Baukostenbeiträge ohne Zins, wobei für die Altersentwertung der finanzierten baulichen Anlagen ein Abzug von jährlich 2 % erfolgt.
- ³ Bei Auflösung des Verbands werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen der letzten drei Jahre auf die Gemeinden verteilt.

§ 21 Änderungen der Satzungen

- ¹ Änderungen der Satzungen mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und unterliegen der Rechtskontrolle des Kantons Aargau.
- ² Änderungen der Satzungen, welche lediglich formellen Charakter haben, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand und unterliegen der Rechtskontrolle des Kantons.

§ 22 Inkrafttreten

- ¹ Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und des Kantons, am 1. Januar 2018 in Kraft.
- ² Die beiden bisherigen Satzungen des Gemeindeverbands Bevölkerungsschutz und Zivilschutzorganisation Wynental bzw. der Bevölkerungs- und Zivilschutzorganisation aargauSüd, in Kraft seit dem 1. Januar 2004, werden per 31. Dezember 2017 aufgehoben.

Genehmigungsvermerke der Gemeinden

Von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt.

Beinwil am See,

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Birrwil,

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Burg,

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Gontenschwil,

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Gränichen,

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Leimbach,

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Menziken,

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Oberkulm,

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Reinach,

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Teufenthal,

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Unterkulm,

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Zetzwil,

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Genehmigung durch den Kanton Aargau gemäss § 75 Gemeindegesetz.

5000 Aarau,

Anhang 1

Gemeinsam genutzte Anlagen der ZSO *aargauSüd*

Gemeinde	Schutzanlage
Beinwil am See	BSA II
Gränichen	GSS
Menziken	BSA I
Reinach	KP II / BSA I* / GSS
Unterkulm	KP II / BSA II*
Zetzwil	BSA II

Anhang 2

Glossar

AdZS	Angehörige des Zivilschutzes
AMB	Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau
BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz
BSA	Bereitstellungsanlage
RFO	Regionales Führungsorgan
GSS	Geschützte Sanitätsstelle
KataNot	Katastrophen- und Nothilfe
Kdt	Kommandant
KFS	Kantonaler Führungsstab
KP	Kommandoposten
ZSO	Zivilschutzorganisation